

## Maarsch-Ordnung

Bei Ausführung des Delinquenten Johann David Wagners vom Rath-Hause  
nach dem Nicht-Platz, den 21. Novembr. 1721.



### Gefängnis und Hinrichtung des Mause David. 1721. 2.

(Fortsetzung) weisen Rats zu Leipzig Hochnothpeinlichen Hals-Gerichtes“ und der darauf folgenden Hinrichtung gegeben wird. Von solchen Schilderungen hoffte man eine abschreckende Wirkung; es ist eine ganze Anzahl solcher Schriften auch über andre Räuberbandenführer damals erschienen. Das Buch über den Mause David ist mit Kupferstichen versehen, von denen zwei hier nachgebildet sind. Das erste zeigt den Missethäter selbst, sein Gefängnis auf dem Grimmischen Choro, dann wie er vom Grimmischen Chor ins Rathhaus zur Folter geschafft wird, endlich wie er in der Armenjüdenstraße auf dem Rathause sein Schicksal erwartet. Der zweite Stich zeigt den Auszug zum Nichtplatz. Voran gehen die Stadtsoldaten, dann folgen der Obervoigt und die Ausreiter des Rats zu Pferde, dann mitten in einem langen Zuge von bewaffneten Ratsbeamten (Lampemännern, Kohlenmessern, Marktkehrern, Vierschrottern usw.) die Murnen der Thomasschule, Choräle singend, dann von Geistlichen geleitet der arme Sünder. Daran schließt sich das gesamte Stadtgericht mit allen seinen Beamten in Kutschen, und den Schluß bilden die Ratsförder zu Pferde. Diese „Maarschordnung“ war bei allen Hinrichtungen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts üblich. Auf die Exekution selbst folgte übrigens stets noch ein Schmauß auf dem Rathause. Die sämtlichen Anordnungen für die Hinrichtung wie für diesen Schmauß zu treffen, gehörte zu den Amtsaufgaben des Obervoigts.